

**ANLAGE NR. 3 ZUR SIWZ  
WESENTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**Am .....** 2020 **wurde in Berlin zwischen:**

dem Witold-Wilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit mit Sitz in Warschau ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa, **Steueridentifikations-Nr. 5252735962, Gewerbeanmeldungs-Nr. 369236544**, eingetragen im Unternehmerregister des Staatlichen Gerichtsregisters, das vom Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau, XII. Wirtschaftsabteilung, unter der Nummer **KRS: 0000713483** geführt wird,

**Niederlassung des Instituts Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego in Berlin** (Pilecki-Institut Berlin), 10117 Berlin, Pariser Platz 4a, Steuernummer 29/648/06703, USt.-IdNr. DE327545421,  
vertreten durch:

**Dr. Wojciech Kozłowski** – Direktor m. d. W. d. G. b.,  
**nachstehend „AUFTRAGGEBER“ oder „INSTITUT“ genannt,**

**und**

**..... mit Sitz in....., vertreten durch: .....,**  
**nachstehend „AUFTRAGNEHMER“ genannt,**

**nachstehend zusammen „Parteien“ genannt,**

**nach Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Wege des offenen Vergabeverfahrens gemäß dem *Gesetz über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (kons. Fass. – poln. GBl. von 2019, Pos. 1843 mit spät. Änd.)*, nachstehend „VergG“ genannt, folgender Vertrag (nachstehend „Vertrag“ genannt) geschlossen:**

**§ 1  
Leistung**

1. Das Institut gibt in Auftrag, und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Digitalisierung der Archivalien des Bundesarchivs durchzuführen, die in der Anlage Nr. 3 zum Vertrag aufgeführt sind, (nachstehend zusammen „Archivalien“ bzw. einzeln „Archivalie“ genannt) darstellt, einschließlich begleitender Leistungen, darunter insbesondere digitaler Aufzeichnung auf einem Informationsträger sowie einer technischen- und Qualitätskontrolle, durchzuführen. Detaillierte Anweisungen zur Erfüllung des Vertrages sind den Anlagen Nr. 2 zum Vertrag zu entnehmen.
2. Die Leistung umfasst insbesondere:
  - a) die Digitalisierung der Archivalien mit begleitenden Leistungen;
  - b) die Aufzeichnung der Ergebnisse der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf Informationsträgern;
  - c) die Abholung (nach Vereinbarung des Zeitpunkts mit dem Auftraggeber) und den Transport der Archivalien vom Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, in das Digitalisierungslabor, von dem in Abs. 3 nachfolgend die Rede ist, und zurück einschließlich des Heraus- und Hineintragens der Archivalien an den Ort, der vom Auftraggeber benannt wurde;
  - d) die Bereitstellung eines Digitalisierungslabors zusammen mit einer Digitalisierungsausrüstung, die den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht;
  - e) die Bereitstellung von Schutzverpackungen sowie Verpackung der Archivalien für die Zeit des Transports, der Verbringung und Lagerung;
  - f) die Sicherstellung des Schutzes und der Versicherung der Archivalien während der

- Erfüllung des Vertrages, darunter während des Transports;
- g) die Sicherung und angemessene Erhaltung der Archivalien während der Vertragsdauer;
  - h) die Aufbewahrung der Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers über einen Zeitraum von 60 (in Worten: sechzig) Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme der Leistung sowie deren Herausgabe jederzeit auf eine während dieses Zeitraums eingereichte Aufforderung des Auftraggebers.
3. Die Leistung wird im Bereich der Digitalisierung von ... im Digitalisierungslabor mit Sitz in ....., das vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, unter Einsatz von Mitteln, Materialien, Werkzeugen und Ausrüstung erbracht, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden.
  4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Eigentumsrecht an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert werden, auf den Auftraggeber zu übertragen.
  5. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, bis zum ..... dem Auftraggeber die Leistungsergebnisse in Form von Dateien mit Spezifikationen, die in der Anlage Nr. 2 zum Vertrag aufgeführt sind, zu überreichen sowie das Eigentumsrecht an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert werden, auf den Auftraggeber zu übertragen.
  6. Der Ort, an dem die Leistungsergebnisse übergeben werden, ist die Abteilung des Auftraggebers in Berlin Pariser Platz 4a 10117 Berlin.
  7. Die Übergabe der Leistungsergebnisse wird durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestätigt. Beim Übergabeprotokoll (nachstehend „Übergabeprotokoll“ genannt), von dem im vorangehenden Satz die Rede ist, handelt es sich um eine quantitative Übergabequittung, die keine Abnahme im Sinne des Vertrages darstellt. Bei der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Prüfung der Leistung auf Vollständigkeit und Qualität vorzunehmen.
  8. Binnen 14 (vierzehn) Tage ab der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls nimmt der Auftraggeber eine Prüfung der Leistungsergebnisse auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages vor.
  9. Sind die Leistungsergebnisse unvollständig oder entsprechen sie nicht den Anforderungen des Vertrages, überreicht der Auftraggeber binnen einer Frist, die in Abs. 8 vorstehend angegeben wurde, in schriftlicher Form seine Vorbehalte. Nach der Überreichung der Vorbehalte nimmt der Auftragnehmer binnen 14 (vierzehn) Tage die erforderlichen Korrekturen vor. Melder der Auftraggeber in Bezug auf die übergebenen Leistungsergebnisse keine Vorbehalte an, wird vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Protokoll über die Abnahme der Leistung unterzeichnet.
  10. Bei erneuter Übergabe der Leistungsergebnisse an den Auftraggeber, wird das Übergabe- und Abnahmeverfahren nach Abs. 7-9 vorstehend erneut durchgeführt.
  11. Entsprechen die nach Abs. 10 vorstehend dem Auftraggeber übergebenen Leistungsergebnisse nicht den Anforderungen des Vertrages und sind darin die nach dem Verfahren des Abs. 9 vorstehend angemeldeten Vorbehalte nicht berücksichtigt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, binnen 30 (dreißig) Tage nach Übergabe der Leistungsergebnisse nach Abs. 10 vorstehend vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## § 2

### **Heraus- und Rückgabe der Archivalien**

1. Für die Durchführung des Vertrages werden dem Auftragnehmer die Archivalien am Sitz des Bundesarchivs in der in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bereitgestellt. Der Bereitstellung der Archivalien an den Auftragnehmer geht jeweils die Unterzeichnung eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls für die Heraus- und Rückgabe der Archivalien durch die Parteien voraus.
2. Zur Erbringung der Leistung sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Archivalien an den Auftragnehmer herausgegeben werden.
3. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee

- 63, 12205 Berlin, herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben. Die Heraus- und Rückgabe der Archivalien wird jeweils durch ein Übergabe-/ Übernahmeprotokoll für die Heraus- und Rückgabe bestätigt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Archivalien in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie erhalten hat.
  5. Der Auftragnehmer wird die Archivalien während der Erfüllung des Vertrages ausschließlich im Digitalisierungslabor, von dem in § 1 Abs. 3 des Vertrages die Rede ist, aufbewahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vermeidung der Nichtigkeit eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für jeden Wechsel des Ortes, von dem im vorangehenden Satz die Rede ist, einzuholen, wobei dieser Wechsel keine Vertragsänderung darstellt und als solche keines Nachtrags zum Vertrag bedarf.
  6. Der Auftragnehmer kann die Archivalien ausschließlich zur Leistungserbringung nutzen.
  7. Der Zeitpunkt, an dem die Archivalien dem Auftragnehmer herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben werden, wird von den Parteien während der Erfüllung dieses Vertrages vereinbart.
  8. In besonders begründeten Fällen kann das Institut die Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie für den vom Institut festzulegende Zeitraum verlangen; in diesen Fällen kann die Frist für die Erfüllung des Vertrages um diesen Zeitraum verlängert werden. Das Institut kann auch dann die Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie verlangen, wenn die zum Schutz der Archivalien bzw. einer Archivalie getroffenen Maßnahmen in seiner Einschätzung unzureichend sind oder wenn der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
  9. Die Bedingungen für den Transport und Aufbewahrung der Archivalien sind in der Anlage Nr. 2 zum Vertrag beschrieben, welche die Anlage Nr. 2 zum Vertrag.
  10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Bedingungen sowie die Art und Weise der Verbringung und Aufbewahrung der Archivalien diese nicht dem Risiko der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlusts aussetzen.
  11. Die Archivalien werden vom Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an, an dem sie dem Auftragnehmer herausgegeben werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie dem Auftraggeber zurückgegeben werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Die Archivalien werden in einem Raum aufbewahrt, der 24 Stunden am Tag unter Einsatz persönlicher und elektronischer Überwachung unter Sicherstellung des Schutzes gegen Diebstahl und alle Umstände, die zur Beschädigung bzw. Zerstörung der Archivalien, darunter insbesondere gegen unangemessene Klimaverhältnisse, führen können, geschützt ist.
  12. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Räumlichkeiten, in denen die Archivalien aufbewahrt und genutzt werden, Sicherheitsanforderungen erfüllen sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, darunter insbesondere gemäß der Verordnung des Ministers für Kultur und Nationales Erbe vom 2. September 2014 über die Sicherung von Museumsbeständen gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Gefahren, die zu ihrer Zerstörung oder ihrem Verlust führen können (poln. GBl. von 2014 r. Pos. 1240), gegen Diebstahl, Beschädigung und Feuer gesichert sind.
  13. Dem Institut steht das Recht zu, die Räumlichkeiten, in denen die Archivalien digitalisiert und genutzt werden, zu begutachten. Stellt das Institut fest, dass die Bedingungen für die Aufbewahrung und Nutzung der Archivalien bzw. der Archivalie nicht den Bedingungen entsprechen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschrieben sind, hat das Institut insbesondere das Recht, eine sofortige Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie zu verlangen.
  14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Transportbedingungen für die Archivalien sicherzustellen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Transports von Archivalien entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Transportschutzdienste, soweit sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, von einem Unternehmen übernommen werden, das auf dem Gebiet des Schutzes von Personen und Sachwerten behördlich zugelassen wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Institut vorher das Unternehmen zu benennen, das den Transport der Archivalien übernimmt.
  15. Stellt das Institut fest, dass die Bedingungen für den Transport nicht den Bedingungen entsprechen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschrieben sind, hat das Institut insbesondere das Recht, die Erfüllung des Vertrages einzustellen, eine sofortige Rückgabe der

Archivalien bzw. der Archivalie oder den Wechsel des Transportmittels zu verlangen, so dass dieses den in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschriebenen Transportbedingungen entspricht.

16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Archivalien unter Verwendung eigener Sicherungsmaterialien zu verpacken.
17. Bei der Rückgabe der Archivalien ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese in den Raum hineinzutragen, der vom Auftraggeber benannt wird.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Verpflichtungen und Erklärungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er über angemessenes technisches und organisatorisches Potenzial, Kenntnisse und Erfahrung verfügt, die es ihm ermöglichen, die Leistung ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit größter fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt, vertragsgemäß und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen, dem eingereichten und vom Auftraggeber angenommenen Angebot des Auftragnehmers, dem Standpunkt des Auftraggebers, dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere mit:
  - a) dem Gesetz über den Straßentransport vom 6. September 2001 (kons. Fass. poln. GBl. von 2019 Pos. 2140),
  - b) der Frachtordnung vom 15. November 1984 (kons. Fass. poln. GBl. von 2020 Pos. 8)
  - c) dem Gesetz über die Fahrzeugführer vom 5. Januar 2011 (kons. Fass. poln. GBl. von 2020 Pos. 1268),
  - d) der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juni 1997 (kons. Fass. poln. GBl. von 2020 Pos. 110),
  - e) dem Gesetz über den Schutz von Personen und Sachwerten vom 22. August 1997 (kons. Fass. poln. GBl. von 2020 Pos. 838).
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Sorgfalt anzuwenden, um die Archivalien während der Erfüllung des Vertrages, darunter während des Transports und/oder der Verbringung und Aufbewahrung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust bzw. Diebstahl zu sichern, sowie sichert ihren angemessenen Schutz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Nutzung und Aufbewahrung der Archivalien von ihrer Herausgabe bis zu ihrer Rückgabe zu. Das Institut hat das Recht zu prüfen, ob die die zum Schutz der Archivalien getroffenen Maßnahmen ausreichend sind.
4. Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Institut die Modalitäten der Digitalisierung sowie gibt vor Beginn der Leistungserbringung die Spezifikationen der Geräte, die er bei der Digitalisierung einsetzen wird.
5. Das Institut hat das Recht, in dem Umfang, von dem in Abs. 4 vorstehend die Rede ist, seine Bemerkungen vorzubringen und zu verlangen, die Geräte bzw. die Modalitäten der Digitalisierung durch andere zu ersetzen, soweit nach Auffassung des Instituts die vom Auftragnehmer benannten Geräte bzw. Modalitäten der Digitalisierung eine Gefahr für den Erhaltungszustand der der Archivalien bzw. der Archivalie darstellen können oder vertragswidrig sind.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine konservatorischen Maßnahmen und keinerlei Änderungen an den Archivalien ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Instituts vorzunehmen. Erweist sich für die Digitalisierung als erforderlich, Maßnahmen durchzuführen, die vom Denkmalpfleger vorzunehmen sind, hat der Auftragnehmer jeweils eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für solche Maßnahmen einzuholen.
7. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Leistung im Hinblick auf den Zweck, dem sie dienen soll, vollständig erbracht wird.
8. Bei der Leistungserbringung verpflichtet sich der Auftragnehmer, höchste Sorgfalt anzuwenden, um im Zuge der Durchführung der Leistung an den Archivalien keine Schäden und keine unerwünschten Änderungen zu verursachen.

9. Der Auftragnehmer erklärt, dass er vor Vertragsunterzeichnung den Umfang des Auftrags geprüft sowie den Inhalt des Vertrages und seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat und keine Einwände gegen deren Bestimmungen, deren Detailliertheit, Vollständigkeit und Richtigkeit in Bezug auf die Leistungserbringung erhebt, sowie keine Fragen und Bemerkungen zu diesen Unterlagen vorbringt und sich verpflichtet, den Vertrag in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Unterlagen und in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfüllen.
10. Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich mit den Archivalien, welche die Leistung betrifft, vertraut gemacht hat sowie ausreichende Daten und Informationen erlangt hat, die auf die Leistungserbringung und die damit verbundenen Risiken Einfluss haben können, sowie dass diese in der in § 5 des Vertrages festgelegten Vergütung berücksichtigt worden sind.
11. Zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gehört insbesondere die Befolgung von Anweisungen und Empfehlungen des Auftraggebers und der von ihm benannten Personen.
12. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer ausschließlich für den Zeitraum zur Verfügung gestellt, der für die Leistungserbringung erforderlich ist.
13. Die Leistung wird unter Einsatz von technischen Mitteln, Ausrüstungen und Geräten erbracht, deren Spezifikationen mit dem Vertrag und den Anweisungen des Auftraggebers übereinstimmen. Das Verzeichnis von technischer Ausrüstung des Auftragnehmers ist die Anlage Nr 5 zum Vertrag.
14. Der Auftraggeber hat das Recht, laufend zu prüfen, ob der Auftragnehmer die Leistung in Übereinstimmung mit dem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere unter Einsatz von technischen Mitteln, Ausrüstungen und Geräten erbringt, die der Auftragnehmer für die Leistungserbringung in seinem Angebot angab.
15. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Leistungserbringung laufend oder stichprobenweise zu beaufsichtigen, darunter zu verlangen, dass die Leistungserbringung in Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers erfolgt.
16. Erfüllt der Auftraggeber nicht die Anforderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen, hat der Auftraggeber insbesondere das Recht, die Leistungserbringung einstellen zu lassen, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt werden.

#### § 4

##### **Verpflichtungen des Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Versicherung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Risiko- und Haftpflichtversicherungsvertrag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abzuschließen. Der Versicherungsvertrag hat Schäden und Ansprüche zu decken, welche die Folge etwaiger Ereignisse sind, die während der Versicherungsdauer eintreten, unabhängig davon, wann die einschlägigen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden (trigger act committed). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Versicherungsvertrag bzw. -verträge, von denen im vorangehenden Satz die Rede ist, spätestens bis zum Tag des Vertragsabschlusses zu übermitteln und verpflichtet sich, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Der Mindestversicherungsschutz hat museale und historische Gegenstände zu umfassen, insbesondere in folgendem Umfang:
  - a) sämtlicher Risiken von Sachschäden, darunter von Schäden an Sammlungsstücken sowie musealen und historischen Gegenständen (Sachversicherung), im Bereich der Haftpflichtversicherung sowie sämtlicher Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages mit einer Versicherungssumme von mindestens 500.000,00 PLN (fünfhunderttausend Zloty),
  - b) der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung, die mindestens Schäden umfasst, die Dritten im Zuge des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung des eigenen Vermögens bzw. des Vermögens Dritter, insbesondere der Archivalien entstehen, sowie Schäden, die auf Fehler (Sachschäden) zurückzuführen sind, die im Zuge der Leistungserbringung entstanden sind, mit einer Versicherungssumme von mindestens 500.000,00 PLN (fünfhunderttausend Zloty),
  - c) die Versicherung des Personals und der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie aller sonstigen Personen, die im Namen des Auftragnehmers die Leistung erbringen,
  - d) werden in den abgeschlossenen Versicherungsverträgen Selbstbeteiligungen oder

- Franchisen vorgesehen, werden ihre Kosten vom Auftragnehmer getragen, ohne dass sie dem Auftraggeber zur Last fallen.
2. Die Versicherungsverträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, haben vorzusehen, dass der Schadensersatz uneingeschränkt in polnischen Zloty zahlbar ist.
  3. Die Kosten des Vertrages bzw. der Verträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, insbesondere die Versicherungsbeiträge, sind vollständig vom Auftragnehmer zu tragen.
  4. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber Unterlagen, die den Abschluss des Versicherungsvertrages nachweisen, darunter insbesondere eine Kopie des Vertrages und der Versicherungspolice, spätestens bis zum Tag des Vertragsabschlusses vor. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftraggeber das Recht, die Übergabe der Archivalien bis zur Vorlage dieser Unterlagen zu verweigern, wodurch der Lauf der vertraglichen Fristen für die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer nicht gehemmt wird.
  5. Bei Verlängerung der Erfüllungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Versicherungsvertrag nach den in Abs. 1-4 festgelegten Grundsätzen zu verlängern und dem Auftraggeber die einschlägigen Unterlagen, die den Abschluss des Versicherungsvertrages nachweisen, darunter insbesondere eine Kopie des Vertrages und der Versicherungspolice, mindestens einen Monat vor Beendigung des früheren Versicherungsvertrages vorzulegen. Wird die Versicherung nicht verlängert, wird sie nicht nach den in Abs. 1-4 festgelegten Grundsätzen verlängert oder werden die einschlägigen Versicherungsunterlagen vom Auftragnehmer nicht binnen der Frist vorgelegt, von der in Abs. 4 die Rede ist, schließt der Auftraggeber im Namen und Auftrag sowie auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Versicherungsvertrag in dem in Abs. 1 und 2 festgelegten Umfang ab, wobei er die entstandenen Kosten gegen den Betrag der nächsten Rechnung des Auftragnehmers aufrechnet.
  6. Die vorgelegten Versicherungsverträge sind vom Auftraggeber zu akzeptieren; der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Versicherungsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu ändern.
  7. Der Auftragnehmer ermächtigt hiermit das Institut, den Betrag aus der o.g. Versicherung zu empfangen; notfalls wird der Auftragnehmer dazu eine separate Vollmacht ausstellen. Der Auftragnehmer nimmt den Versicherungsbetrag nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Institut in Empfang.

## **§ 5**

### **Vergütung**

1. Vorbehaltlich des Abs. 2 nachfolgend erhält der Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrages, welche die Erbringung der gesamten Leistung einschließt, eine Vergütung, die der Anzahl der tatsächlich erstellten und vom Institut anhand des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung abgenommenen digitalisierten Seiten, die das Ergebnis der Leistung des Auftragnehmers darstellen, multipliziert durch den Einzel-Nettosatz in Höhe von .....pro Seite, d.h. Bruttosatz in Höhe von ..., der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde, entspricht.
2. Der gesamte Vergütungsbetrag, der in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, darf nicht den Betrag von ..... PLN brutto, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde, überschreiten. Das Angebot des Auftragnehmers ist die Anlage Nr 1 zum Vertrag.
3. Die Vergütung, die in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, ist binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung durch das Institut und Übermittlung einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung an den Auftraggeber auf das auf der Rechnung vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto des Auftragnehmers zu zahlen.
4. Die Partei vereinbaren einvernehmlich, dass als Zahlungstag der Tag gilt, an dem das Bankkonto des Auftraggebers belastet wird.
5. Der in Abs. 1 vorstehend festgelegte Betrag wird nicht erhöht. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eine Auslassung oder einen Irrtum in den ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen berufen, um die Erhöhung seiner Vergütung geltend zu machen.
6. Die Vergütung, die in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, umfasst die Vergütung für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag und seinen Anlagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, darunter insbesondere das Verpacken und Auspacken der Archivalien, den Transport sowie

das Hinein- und Herausragen der Archivalien, den Schutz und die Versicherung der Archivalien während der Vertragsdauer, die Aufbewahrung, Sicherung und Instandhaltung der Archivalien sowie die Übertragung des Eigentums an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert wurden.

## § 6

### **Vertraulichkeit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Daten, Unterlagen und Spezifikationen als vertraulich zu behandeln, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erlangt hat (nachstehend „**vertrauliche Informationen**“ genannt), unabhängig davon, ob ihm die vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich oder in einer anderen Form übermittelt wurden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Archivalien ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Bilder der Archivalien zu verbreiten, darunter sie auf keine Weise und in keiner Form ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich zu erteilen ist, dritten Personen bzw. Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dritten die vertraulichen Informationen nicht bekannt zu geben sowie den Zugriff Dritter auf die vertraulichen Informationen zu verhindern, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgeschrieben ist.
5. Die vertraulichen Informationen dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages genutzt werden.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bestehen nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort.

## § 7

### **Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstanden sind.
2. Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen aller Personen und Unternehmen, auf die er bei der Erfüllung dieses Vertrages zurückgreift, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.
3. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden an den Archivalien, darunter für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der Archivalien sowie für die Verursachung ihrer Wertminderung, aus welchem Grund auch immer; dies beinhaltet auch die Haftung für den zufälligen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Archivalien.
4. Bei Verlust oder Zerstörung irgendeiner Archivalie ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe dem Wert dieser Archivalie am Tag der Festsetzung des Schadensersatzes entspricht; bei Beschädigung irgendeiner Archivalie ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit ihrer Restaurierung zu tragen.
5. Der Auftragnehmer haftet für die Qualität der erbrachten Leistung.
6. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber sämtliche Kosten zurück, die dieser im Zusammenhang mit etwaigen Schadensersatzansprüchen zu tragen hat, die gegenüber dem Auftraggeber aus entstandenen Schäden, für den nach diesem Vertrag der Auftragnehmer haftet, geltend gemacht werden; dies beinhaltet insbesondere ausgezahlte Schadensersatz, Gerichtsgebühren und Anwaltskosten.

## § 8

### **Gewährleistung und Garantie**

1. Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei einem Mangel um eine offensichtliche und versteckte Eigenschaft handelt, die den Leistungen und Tätigkeiten, aus welchen die Leistung besteht, oder ihren Ergebnissen innewohnt und im Widerspruch zu den Anforderungen des Vertrages und seiner Anlagen steht oder zur Folge hat, dass diese Ergebnisse zweckgerecht nicht eingesetzt bzw. genutzt werden können oder den Nutzen dieser Ergebnisse bzw. ihre Qualität mindern, sowie sonstige Fehler, Lücken und Unvollständigkeiten; als Mängel gelten auch Rechtsmängel, darunter

- insbesondere Fälle, in denen die Ergebnisse der Tätigkeiten des Auftragnehmers mit Rechten Dritter belastet sind.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber aus der Gewährleistung für Mängel der Leistung nach den Grundsätzen, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben sind, während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde.
  3. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber eine Garantie für die Mängelfreiheit der Leistung während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde.
  4. Im Rahmen der erteilten Garantie verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Mängel der Leistung zu beheben und sämtliche Schäden, die durch diese Mängel verursacht wurden, zu beheben bzw. zu ersetzen.
  5. Der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist beginnt von Neuem, nachdem der Mangel behoben worden ist. Verhindern die Mängel die Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Auftraggeber, beginnt der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist frühestens an dem Tag von Neuem, an dem die Nutzung der Leistungsergebnisse dem Auftraggeber im Zuge der Behebung der Mängel ermöglicht wird.
  6. Zur Wahrung der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche ist eine Mitteilung an den Auftragnehmer über das Vorliegen von Mängeln während der Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit ausreichend.
  7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer das Vorliegen des Mangels unter Festsetzung einer Frist für dessen Behebung, die nicht kürzer als 3 Tage ist, schriftlich mitzuteilen. Die Partei können sich schriftlich auf eine andere Frist für die Behebung der Mängel unter Berücksichtigung deren Besonderheit einigen.
  8. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung, von der in Abs. 7 vorstehend die Rede ist, mit der Behebung sämtlicher Mängel zu beginnen.
  9. Die Behebung der Mängel ist anhand eines Protokolls festzustellen.
  10. Mit Zustimmung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Mängel stellvertretend für den Auftragnehmer und auf seine Gefahr beheben sowie ihm die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
  11. Beginnt der Auftragnehmer nicht mit der Behebung der Mängel, behebt er die Mängel nicht ordnungsgemäß oder behebt die Mängel nicht fristgerecht, hat der Auftraggeber über das ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte hinaus das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, ohne dass dessen Zustimmung erforderlich ist.
  12. Stellt das vorliegende Mängel eine Gefahr für Leib, Leben und erhebliches Vermögen dar, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, ohne dass dessen Zustimmung erforderlich ist.
  13. Die Behebung der Mängel durch eine andere Person in dem vorstehend festgelegten Verfahren befreit den Auftragnehmer nicht von den Verpflichtungen aus der Gewährleistung und Garantie.
  14. Der Auftragnehmer behebt die Mängel auf eigene Kosten.
  15. Die Garantie schließt die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung für Mängel der Leistung nicht aus, schränkt diese nicht ein und setzt sie nicht aus.
  16. Die erteilte Gewährleistung und Garantie berührt nicht das Recht des Auftraggebers, Schadensersatzansprüche in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
  17. Unabhängig von der Haftung für die Behebung der Mängel haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die durch das Vorliegen der Mängel verursacht wurden.

## **§ 9**

### **Vertragsstrafen**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
  - a) für einen Verzug, bezogen auf die Frist, die in § 1 Abs. 5 des Vertrages festgelegt wurde – in Höhe von 1% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt



- wurde, für jeden begonnenen Tag des Verzugs;
  - b) für einen Verzug bei der Behebung der Mängel, die während der Gewährleistungs- bzw. der Garantiezeit festgestellt wurden – in Höhe von 0,1% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden begonnenen Tag des Verzugs;
  - c) für einen Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – in Höhe von 20% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde;
  - d) für jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Archivalie – in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde;
  - e) für jede Verletzung der Verpflichtungen, die in § 6 des Vertrages festgeschrieben wurden – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde;
  - f) für jede Abgabe einer unrichtigen Erklärung des Auftragnehmers, von der in der Anlage Nr. .... zu diesem Vertrag die Rede ist – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde;
  - g) bei Verzug mit der Vorlage irgendeiner Unterlage bzw. der Übermittlung irgendeiner Information an das Institut, die zum Nachweis erforderlich sind, dass die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten erfüllt worden sind – in Höhe von 0,3% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden Tag des Verzugs;
  - h) für jede Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten durch das Institut aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde;
  - i) für jede Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen – in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 2 des Vertrages festgelegt wurde;
2. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Schadensersatz zu fordern, der über die Höhe der Vertragsstrafen hinausgeht, soweit der ihm entstandene Schaden den Wert der Vertragsstrafen überschreitet.
  3. Der Auftraggeber hat das Recht, Vertragsstrafen gegen die Vergütung des Auftragnehmers aufzurechnen.

## § 10

### Rücktritt vom Vertrag

1. In den Fällen, die in Abs. 2 nachfolgend aufgeführt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, spätestens jedoch 2 Jahre ab dem Tag des Vertragsabschlusses, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
  - a) bei verschuldeter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer, der trotz schriftlicher Aufforderung zur Erfüllung bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages binnen festgesetzter Frist der Aufforderung des Auftraggebers nicht nachkommt,
  - b) der Auftragnehmer hat ohne Verschulden des Auftraggebers mit der Erbringung der vertraglichen Leistung nicht begonnen bzw. mit der Leistungserbringung dermaßen im Verzug liegt, dass die Einhaltung der Fristen, die im Vertrag festgelegt wurden, als zweifelhaft erscheint,
  - c) der Auftragnehmer vergibt die gesamte Leistung weiter oder tritt Rechte aus dem Vertrag bzw. einem Teil davon ohne Zustimmung des Auftraggebers ab.
3. Ändern sich die Umstände wesentlich dahingehend, dass die Erfüllung des Vertrages nicht im öffentlichen Interesse liegt, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorauszusehen war, oder werden durch die Fortsetzung der Vertragserfüllung wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates bzw. die öffentliche Sicherheit gefährdet, kann der Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Erlangung der Kenntnis von den vorstehend genannten Umständen vom Vertrag zurücktreten; in

diesem Fall kann der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung verlangen, die ihm aufgrund der Erfüllung eines Teils des Vertrages zusteht.

## **§ 11**

### **Kontaktmodalitäten**

1. Der Auftraggeber erklärt, dass er bei der Erfüllung des Vertrages von ... vertreten wird.
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er bei der Erfüllung des Vertrages von ..... vertreten wird.
3. Die Personen, die in Abs. 1 und 2 vorstehend benannt wurden, sind zur Abwicklung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung berechtigt.
4. Die Personen, die in Abs. 1 und 2 vorstehend benannt wurden, sind nicht zur Vornahme von Änderungen des Vertrages und zur Abgabe von Erklärungen über den Rücktritt vom Vertrag befugt, es sei denn, sie werden in diesem Umfang schriftlich separat ermächtigt.
5. Jeder Wechsel der Personen, von denen in Abs. 1 bzw. 2 die Rede ist, ist schriftlich anzuzeigen und stellt keine Änderung dieses Vertrages dar.
6. Vorbehaltlich abweichender Vertragsbestimmungen ist der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag der jeweils anderen Partei unmittelbar zuzustellen bzw. an folgende Anschriften zu richten:
  - für den Auftraggeber: Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego Abteilung in Berlin, Pariser Platz 4a 10117 Berlin
  - für den Auftragnehmer:
7. Der an die Anschriften in Abs. 6 vorstehend per Einschreiben gerichtete Schriftverkehr gilt spätestens mit Ablauf der Frist von 21 Tagen nach Versendung des jeweiligen Schreibens als zugestellt.
8. Eine Änderung der im Vertrag angegebenen Anschriften stellt keine Änderung des Vertrages dar, so dass sie von der betroffenen Partei vorgenommen werden kann, wobei sie gegenüber der jeweils anderen Partei nach schriftlicher Benachrichtigung wirksam wird.
9. Der an den Auftragnehmer gerichtete Schriftverkehr kann insbesondere der in Abs. 2 vorstehend benannten Person übermittelt werden; der Auftragnehmer ermächtigt jede dieser Personen, in seinem Namen Schreiben entgegenzunehmen. Die in vorangehenden Satz benannte Person, welche die an den Auftragnehmer gerichteten Schreiben entgegennimmt, ist verpflichtet, ihren Erhalt unter Angabe des Empfangsdatums zu quittieren.

## **§ 12**

### **Höhere Gewalt**

1. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches Ereignis oder Umstand, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers und des Auftraggebers liegen, deren Eintreten weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber trotz äußerster Sorgfalt vernünftigerweise nicht voraussehen und verhüten konnte und die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber vernünftigerweise nicht vermeiden oder überwinden konnte, die grundsätzlich weder dem Auftragnehmer noch dem Auftraggeber zuzuschreiben und von ihnen unabhängig sind. Insbesondere gelten als höhere Gewalt unter Berücksichtigung des Vorstehenden Erdbeben, Hochwasser, Feuer, Stürme, Naturkatastrophen, sonstige Ereignisse, die durch Naturgewalten verursacht wurden, Streiks und Kriegshandlungen. Seuchen,
2. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über den Eintritt höherer Gewalt unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, bedeutet dies, dass höhere Gewalt mit allen Folgen für die Partei, die keine Mitteilung vorgenommen hat, nicht eingetreten ist. Nach Feststellung des Eintritts höherer Gewalt treffen der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam alle vernünftigen Maßnahmen, um den Folgen der Auswirkung höherer Gewalt auf die Leistung entgegenzuwirken bzw. sie zu mindern.

## **§ 13**

### **Änderungen des Vertrages**

1. Gemäß Art. 144 Abs. 1 VergG sieht der Auftraggeber die Möglichkeit vor, wesentliche

Änderungen des Vertrages gegenüber dem Inhalt des Angebot des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) ein nicht durch Verschulden des Auftragnehmers und vom Auftraggeber zu vertretender Verzug, der Einfluss auf die Vertragserfüllung hat;
  - b) Handlungen Dritter, welche die Leistungserbringung verhindern oder verzögern, die von keiner Partei abhängig sind;
  - c) begründete Änderungen der Art und Weise, wie die Leistung erbracht wird, die vom Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer vorgeschlagen werden, soweit diese Änderungen für den Auftraggeber günstig sind;
  - d) die Notwendigkeit, andere Leistungen auszuführen, die für die Leistungserbringung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, welche die Leistungserbringung behindern oder verzögern;
  - e) Änderungen der geltenden gesetzlicher Bestimmungen;
  - f) Änderungen des Mehrwertsteuersatzes;
  - g) die Nichterbringung eines Teils der Leistung durch den Auftragnehmer;
  - h) der Eintritt höherer Gewalt, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung verhindert;
  - i) die Einstellung der Leistungserbringung durch den Auftraggeber, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;
  - j) eine Einschränkung des Leistungsumfangs;
  - k) das Vorliegen der Notwendigkeit, Ergänzungsaufträge, von denen in Art. 144 Abs. 1 Ziff. 2 VergG die Rede ist, zu erteilen;
  - l) der Eintritt sonstiger Umstände, die eine Vertragsänderung nach Art. 144 Abs. 1 VergG rechtfertigen;
2. Der Auftraggeber die Möglichkeit vor, Änderungen des Vertrages in folgendem Umfang und mit folgendem Charakter vorzunehmen:
- a) einer Verlängerung der Fristen für die Vertragserfüllung in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) – e) und k) – l) die Rede ist;
  - b) der Vergütung für die Vertragserfüllung in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) – c) und g) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert nicht erbrachter Leistungen beruht) b) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert von Leistungen beruht, die wegen Handlungen Dritter nicht erbracht wurden, bzw. Änderung, die auf der Erhöhung der Vergütung um den Wert von Leistungen beruht, die für die Leistungserbringung erforderlich sind und im Zusammenhang mit Handlungen Dritter stehen), c) (Änderung, die mit der Änderung von Kosten im Zusammenhang mit der Änderung der Art und Weise verbunden ist, wie die Leistung erbracht wird), d) (Änderung, die mit der Änderung des Leistungsumfangs verbunden ist), f) (Änderung, die sich auf die Änderung der Höhe der Vergütung beschränkt, die auf die Änderung des Mehrwertsteuersatzes zurückzuführen ist; der Nettopreis bleibt unverändert, erhöht wird der Bruttopreis), g) und j) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert nicht erbrachter Leistungen beruht), k) (Änderung, die auf der Erhöhung der Vergütung um den Wert von Ergänzungsaufträgen beruht) dieses Paragraphen die Rede ist;
  - c) des Leistungsumfangs in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) und g) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen), b) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und im Zusammenhang mit Handlungen Dritter stehen), c) (Änderung des Leistungsumfangs, die mit der neuen der Art und Weise verbunden ist, wie die Leistung erbracht wird), d) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Leistungserbringung erforderlich sind), g) und j) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen), h) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die für die Erbringung der Leistung wegen des Eintritts höherer Gewalt erforderlich sind), k) (Änderung, die auf der Erweiterung des Leistungsumfangs um ergänzende Leistungen) dieses Paragraphen die

- Rede ist;
- d) der sich aus einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen in dem Fall ergibt, von dem in Abs. 1 Ziff. e) dieses Paragraphen die Rede ist.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

1. Der Vertrag tritt am Tag des Abschlusses durch die Parteien in Kraft.
2. Den einzelnen Paragraphenüberschriften kommt eine klarstellende Bedeutung zu, wodurch sie keinen verbindlichen Charakter für die Auslegung der Vertragsinhalt haben.
3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Anlagen zum Vertrag und dem Inhalt des Vertrages gilt der Inhalt des Vertrages.
4. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
5. Sind mehrere Unternehmen, welche die Leistungserbringung auf der Grundlage einer Konsortialvereinbarung gemeinschaftlich eingehen (nachstehend „Konsortium“ genannt), der Auftragnehmer, finden zusätzlich folgende Bestimmungen Anwendung:
  - a) die Unternehmen, die dem Konsortium angehören, haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages sowie aller Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, insbesondere für die Leistung einer Erfüllungssicherheit sowie die Bezahlung von Vertragsstrafen;
  - b) die Unternehmen, die dem Konsortium angehören, sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaft im Konsortium während der gesamten Vertragsdauer einschließlich der Qualitätsgarantie- und der Mängelgewährleistungszeit aufrechtzuerhalten;
  - c) Das Konsortium verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Kopie des Vertrages, in dem die Zusammenarbeit der Unternehmen geregelt wird, die dem Konsortium angehören und welche die Erbringung der Leistung gemeinschaftlich eingehen, sowie dessen etwaiger Änderungen einschließlich von Angaben, für welche Leistungen das jeweilige Konsortiumsmitglied verantwortlich ist, zu übermitteln;
  - d) der Leiter des Konsortiums ist befugt, im Bereich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, im Namen und Auftrag jedes Unternehmens, das dem Konsortium angehört, Entscheidungen zu treffen sowie Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform zur Vermeidung der Nichtigkeit.
7. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Urschriften, ein für den Auftraggeber und einer für den Auftragnehmer, ausgefertigt.
8. Die Anlagen, darunter die Anlage Nr. 4 (Klausel zum Schutz personenbezogener Daten) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages.
9. Anlagen
  - 1) Anlage Nr 1 - Angebotsformular
  - 2) Anlage Nr 2 - Detaillierte Beschreibung des Auftragsgegenstands
  - 3) Anlage Nr 3 - Signaturenliste
  - 4) Anlage Nr 4 - Klausel zum Schutz personenbezogener Daten
  - 5) Anlage Nr 5 - Liste von Hard- und Software
  - 6) Anlage Nr 6 - Liste von Personen
  - 7) Anlage Nr 7 - Kopie von Versicherungspolice

## **Anlage Nr. 4 zum Vertrag**

### **Informationsklausel zum Schutz personenbezogener Daten**

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1), nachstehend „DSGVO“ genannt, teile ich mit, dass:
  - a. der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche des Auftragnehmers das Pilecki-Institut in Warschau ist;
  - b. die Datenschutzbeauftragte beim Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit ist Iwona Abramczyk;
  - c. die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für Digitalisierung des Archivgutes des MGB verarbeitet werden, das im Wege des offenen Vergabeverfahrens durchgeführt wird;
  - d. Empfänger der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers Personen bzw. Unternehmen sein werden, denen die Verfahrensdokumentation nach Maßgabe des Art. 8 sowie Art. 96 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2017, Pos. 1579 und 2018), nachstehend „VergG“ genannt, zur Verfügung gestellt wird;
  - e. die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gemäß Art. 97 Abs. 1 des VergG 4 Jahre lang ab dem Tag gespeichert werden, an dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags abgeschlossen wird; falls die Vertragslaufzeit länger als 4 Jahre ist, erstreckt sich die Speicherdauer auf die gesamte Vertragslaufzeit;
  - f. die Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, die ihn direkt betreffen, eine gesetzliche Anforderung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags darstellt, die im VergG festgeschrieben wurde; die Folgen der Nichtangabe bestimmter Daten ergeben sich aus dem VergG;
  - g. in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers die Entscheidungen nach Maßgabe des Art. 22 DSGVO nicht auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen werden;
2. Dem Auftragnehmer stehen folgende Rechte zu:
  - a. aufgrund des Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers;– aufgrund des Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers;
  - b. aufgrund des Art. 18 DSGVO das Recht darauf, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, vorbehaltlich der Fälle, von denen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO die Rede ist;
  - c. das Recht darauf, beim Präsidenten des Amtes für Schutz personenbezogener Daten eine Klage zu erheben, soweit der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt;
3. Dem Auftragnehmer stehen folgende Rechte nicht zu:
  - a. in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. b, d oder e DSGVO das Recht auf Löschung seiner personenbezogenen Daten;
  - b. das Recht auf Datenübertragbarkeit, von dem in Art. 20 DSGVO die Rede ist;
  - c. aufgrund des Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist.

**AUFTRAGNEHMER**

**AUFTRAGGEBER:**